

Amtsgericht München

Az.: 421 C 31421/12



In dem Rechtsstreit

S [REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

1) **Stein Marion**, [REDACTED]
- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer Michael**, [REDACTED]
- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Steinstrasse.de**, Steinstraße 56, 81667 München

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Grau & Eberl**, Hauptstraße 17-19, 82223 Eichenau, Gz.: 17355

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München am 08.11.2016 folgenden

Beschluss

Der Festsetzungsantrag gemäß § 47 Abs. 1 RVG des Rechtsanwalts Andreas Eberl vom 30.08.2016 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Mit Antrag gemäß § 47 Abs. 1 RVG vom 30.08.2016 begehrt der beigeordnete Rechtsanwalt der

Beklagtenpartei die Gewährung eines Vorschusses für Auslagen in Höhe von 2.399,60 € aus der Staatskasse für die Hinzuziehung des Privatgutachters Thumulla. Hierbei soll der private Sachverständige kein Gutachten erstellen, sondern im noch anstehenden Termin die bereits vom Gericht beauftragten Sachverständigen Dr. Grün und Dr. Stetter befragen.

Die Beklagten tragen vor, die Kosten der Beauftragung eines privaten Sachverständigen würden unabwendbare notwendige Kosten ihrer Rechtsverfolgung darstellen, die aus der Staatskasse zu entrichten sind. Der private Sachverständige sei für die Befragung der gerichtlich bestellten Gutachter notwendig, da die Beklagten selbst nicht das nötige Wissen über die streitige Materie haben, um den gerichtlich bestellten Sachverständigen bei der Erläuterung des Gutachtens sachdienliche Vorhalte machen zu können, bzw. das Gutachten zu erschüttern oder zu widerlegen. Die anwaltliche Vertretung der Beklagten würde an dieser Tatsache nichts ändern.

Die Klagepartei sowie die Bezirksrevisorin als Vertreterin der Staatskasse wurden zu dem Antrag angehört.

Die Bezirksrevisorin als Vertreterin der Staatskasse sowie die Beklagtenpartei sind dem Antrag entgegengetreten.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Beteiligtenvorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze der Parteien sowie die Stellungnahme der Bezirksrevisorin verwiesen.

Nach Erachten des Gerichts stellen die Kosten für einen privaten Sachverständigen keine notwendigen Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dar, da die Hinzuziehung eines privaten Sachverständigen zur Befragung der Gutachter im Termin nicht notwendig und damit nicht erstattungsfähig im Sinne von § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO ist. Die Notwendigkeit der Kosten beurteilt sich auch danach, ob eine verständige und wirtschaftlich vernünftig denkende Partei diese Kosten auslösenden Maßnahmen als Sachdienlich ansehen durfte, vgl. BGH NJW 2006, 2415, 2416.

Die Beklagten werden durch zwei Rechtsanwälte vertreten. Damit sind die Beklagten im Termin bereits zur interessengerechten und ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Rechte ausreichend durch ihre Prozessbevollmächtigten vertreten. Die Rechtsanwälte dürften gerade im Hinblick auf die Dauer des bisherigen Verfahrens hinreichend Kenntnis über den Streitgegenstand haben, um die Beklagten sachgerecht vertreten zu können. Eine darüber hinaus gehende Begleitung durch einen privaten Sachverständigen daher weder notwendig noch erforderlich.

Der Antrag gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 RVG war daher zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

oder bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.


Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

Balz
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 9. Nov. 2016


Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig